



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [5] 2016
vom 16. März 2016

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Einbau eines Aufzuges sowie Ausbau des Dachgeschosses

Grundstück: Neumannstraße 24, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1092/25

Antragsteller: WA Wohnen Amalienstraße GmbH, Karolinenstraße 17, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von den Vorschriften des Artikel 29 Abs. 1, Art. 32 Abs. 4, Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 6 BayBO wird **Abweichung** entsprechend den Vorgaben des Brandschutzkonzepts zugelassen.

Begründung:

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK) hat den beantragten Abweichungen zugestimmt.

Der Nutzen der Abweichung liegt so hoch, dass die Abweichungsgebühr höher als die Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre. Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

schrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 18. November 2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12. Oktober 1994 (Amtsblatt Nummer 35 vom 21. Oktober

1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2011 (StadtZEITUNG Nummer 6 vom 30. März 2011).

Art. 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.“

Art. 2

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.“

Art. 3

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden sowie

der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983, zuletzt geändert am 22. Juli 2014 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.“

4. Der bisherige § 11 wird § 10.

5. Der bisherige § 12 wird § 11.

6. Der bisherige § 13 wird § 12.

7. Der bisherige § 14 wird § 13.

Art. 4

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürth, 18. November 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von fünf PickUp-Häusern (Reihenhaus C1 bis C3 und

D1 bis D3) und zwei Mehrfamilienhäusern (Haus A und B)

Grundstück: Humbserstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1477/3

Antragsteller: Paulini Baupartner GmbH, Aldringerstraße 11, 71638 Ludwigsburg

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum

Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, folgende öffentliche Flächen einzuziehen:

Zwei Teilflächen des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1221/12 Gemarkung Fürth (Teilflächen entlang des Anwesens **Fichtenstraße 10**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 88 Gemarkung Sack (Teilfläche entlang des Anwesens Im **Grund 19c**)

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1221/15 Gemarkung Fürth (Teilfläche entlang des Anwesens **Johann-Geismann-Straße 8**).

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 646/4 und 590/2 Gemarkung Poppenreuth (Teilflächen entlang der Anwesen **Wiesenstraße 15 - 31**)

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Flur-Nummer 372 Gemarkung Ronhof.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen benötigt.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 7. März 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 359a für den Bereich Hagebuttenstraße und Waldmeisterstraße

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. Januar 2015 das



Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 359a förmlich eingeleitet. Der Umgriff des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Planblatt dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist eine sowohl städtebauliche als auch dem Umfeld entsprechende Nutzung des Bereiches zu gewährleisten und damit zugleich den Baumbestand zu sichern.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung (maximal 20 Prozent des Grundstückes) enthalten und Mindestgrößen (mindestens 800 Quadratmeter) für Wohnbaugrundstücke nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch) festsetzen.

Wesentliche Auswirkung der Planung ist der Erhalt der villenartigen Bebauung auf großen Grundstücken mit üppigem schützenswertem Bewuchs (Bäume und Sträucher).

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nummer 359a aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 23. Februar 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



**Öffentliche
Ausschreibung**

Öffentlicher Auftraggeber (Ver-gabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Te-

lefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Internetseite der Stadt Fürth, www.fuerth.de/ausschreibungen.

Bezeichnung des Auftrages: Sanierung Altbau und Einbau einer

Ganztagesbetreuung, Grundschule Ligusterweg 10, 90768 Fürth; Sanitärinstallation, Heizungsinstallation, Lüftungsinstallation, Elektroinstallation, Küchentechnische Anlagen.

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90768 Fürth, Ligusterweg 10.

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. April 2016



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. April 2016 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. APRIL 2016

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,21	72,10	8,58	85,80	35,83	42,64

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,33	8,72	19,05	22,67	1,60	1,90

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies eine Entlastung von 4,26 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. April 2016:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 114,00; G = 116,10; IG = 104,40; L = 112,80; NF = 110,40; ST = 124,60

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,50; L = 110,30